Gemeinde	# Eching a. Ammersee Lkr. Landsberg a. Lech
Bebauungsplan	Am Hang West

Planfertiger	**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Aktenzeichen	ECA 2-26 Bearbeiter: Neudecker

Plandatum	13.08.2024 (Satzungsbeschluss) 19.03.2024 (geänderter Entwurf) 28.05.2019 (erneuter Entwurf) 26.10.2018 (Entwurf)

Satzung

Gemeinde Eching a. Ammersee erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Übersicht

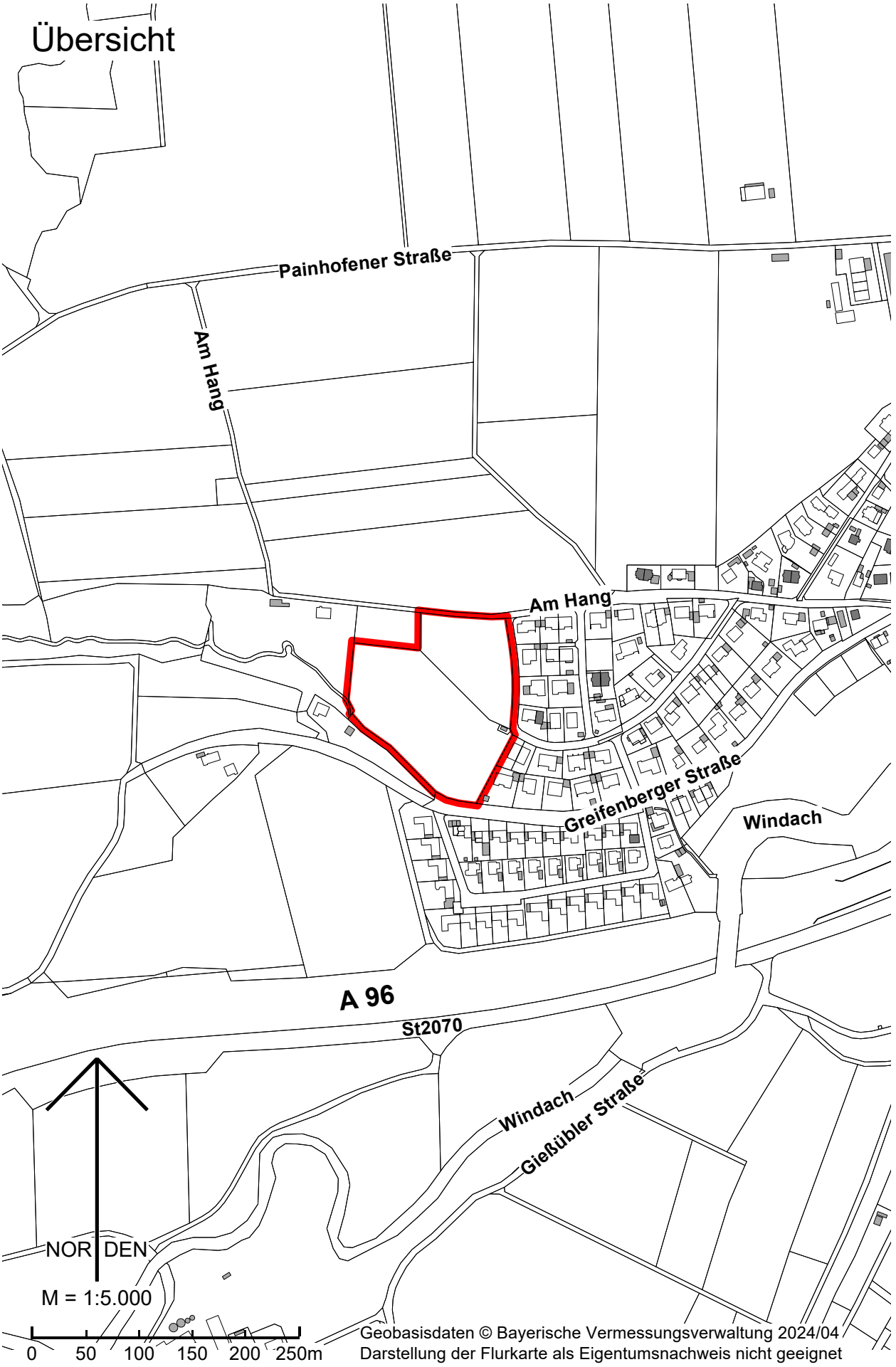

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024/04
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Gemeinde Eching am Ammersee

Bebauungsplan "Am Hang West"

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO.

2.2 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 **GR 160** zulässige Grundfläche in qm, z. B. 160 qm

3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1 - 3 genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden.

3.3 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO durch die Grundfläche von Balkonen, Vordächern und Wintergärten bei den mit E gekennzeichneten Gebäuden um 20 qm und bei den mit ED gekennzeichneten Gebäuden um 32 qm überschritten werden. Die Wintergärten dürfen dabei max. 2/3 der Fassadenlänge des Hauptgebäudes und eine max. Tiefe von 3,50 m aufweisen. Ihre höchstzulässige Wandhöhe wird mit max. 3,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe ist zu ermitteln vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand des Hauptgebäudes mit der Dachhaut des Wintergartens. Die Wintergärten müssen dabei als konstruktiv abgesetzte Anbauten errichtet werden, deren Außenfläche zu mindestens 70% verglast sein muss.

3.4 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO durch die Grundfläche von Terrassen bei den mit E gekennzeichneten Gebäuden um 30 qm und bei den mit ED gekennzeichneten Gebäuden um 60 qm überschritten werden.

3.5 Die max. zulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, wird mit 4,80 m festgesetzt. Die für die Abstandsflächen-Berechnung nach BayBO nachzuweisenden Wandhöhen werden davon abweichend vom natürlichen oder festgesetzten Gelände aus gemessen.

3.6 545,00 festgesetzte Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens, gemessen in Bauraummitte in Meter über NN, z. B. 545,00 m über NN. Geringfügige Anpassungen um 0,1 m nach oben oder unten sind zulässig.

4 Baugrenze und Bauweise

4.1 E nur Einzelhäuser zulässig; max. 1 Wohneinheit zulässig

4.2 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; insgesamt max. 2 Wohneinheiten zulässig

4.3 Baugrenze

4.4 Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

4.5 Die Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Wintergärten um bis zu 3,50 m überschritten werden.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Ga Fläche für Garagen oder Carports

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Festgesetzte Firstrichtung

6.2 Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern – Satteldach – auszuführen. Der First ist über die lange Gebäudeseite anzuordnen.

Dachneigung: 25°-30°

6.3 Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit Satteldächern - Dachneigung 20° - oder als begrünte Dächer auszuführen.

6.4 Die Ausführung der Dachüberstände muss traufseitig mindestens 30 cm, maximal 60 cm und giebelseitig mindestens 30 cm, maximal 120 cm aufweisen.

6.5 Als Dachdeckungsmaterial für die Hauptgebäude sind nur nicht reflektierende oder nicht glänzende Ziegel und Dachsteine in Rot- bis Rotbrauntönen oder anthrazit zulässig.

6.6 Liegende Dachfenster sind zulässig. Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.

6.7 An einer Traufseite ist ein Quergiebel oder Standgiebel mit einer max. Breite von 1/3 der Wandlänge zulässig. Die Wandhöhe der Quergiebel oder Standgiebel dürfen die Wandhöhe des Hauptgebäudes um max. 1,0 m überschreiten. Die Firste von Quergiebeln müssen mindestens 80 cm unter dem Dachfirst des Hauptgebäudes liegen.

6.8 Die Fassaden dürfen in Holz und Putz ausgeführt werden; es werden nur helle Farbtöne zugelassen; blau, rot, grün oder schwarz sind nicht zugelassen.

7 Verkehrsflächen

7.1 öffentliche Verkehrsfläche

7.2 öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

7.3 Straßenbegrenzungslinie

7.4 Straßenbegleitgrün

8 Grünordnung

8.1 A1 Ausgleichsfläche mit Bezeichnung, z. B. A1

Auf der Maßnahmenfläche A1 wird zu größeren Teilen eine mäßig artenreiche Hochstaudenflur (K123) mit einer Mindestbreite von 6 m entwickelt. Fräsen der bestehenden Wiese und des Erdbeckens und Ansaat mit einer RSM Regio 17 Grundmischung für artenreiche, wechselfeuchte Hochstaudenfluren gemäß der FLL "Empfehlungen für Begrünungen mit gebietsheimischem Saatgut", 2014 für UG 17 „südliches Alpenvorland“ sowie Regio-Zert (R) als Trockensaat.

Gehölzpflanzung standorttypischer und regionalheimischer Gehölze am Bachufer mit Silber-Weide, Schwarz-Erle und Stiel-Eiche sowie Korbweide, Pfaffenhütchen und Traubenkirsche als bachbegleitender Gehölzsaum (L542).

Pflege: Nach erfolgreicher Etablierung und Entwicklung des Saatgutes wird eine zwei- bis fünfjährige Mahd angesetzt mit räumlich und zeitlich versetzten Mahdzeitpunkten zwischen Ende August und November. Die Gehölze sind spätestens ein Jahr nach Bauvollendung zu pflanzen. Sie sind zu erhalten und im Wuchs zu pflegen.

A2 Extensivwiese auf Flur-Nr. 934/7

Die Ausgleichsfläche A2 umfasst eine Teilfläche von 1.450 m² des Flurstücks 934/7 Gemarkung Eching a. A., welche sich im Besitz der Gemeinde Eching befindet. Aktuell wird die Fläche als Grünland (G11) intensiv genutzt. Auf der Ausgleichsfläche wird ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-GU651L) angelegt. Fräsen der bestehenden Wiese und Ansaat mit einer RSM Regio 17 Grundmischung für Extensivwiese gemäß der FLL "Empfehlungen für Begrünungen mit gebietsheimischem Saatgut", 2014 für UG 17 „südliches Alpenvorland“ sowie RegioZert (R) als Trockensaat. Es sind vier alte Obstbaumarten im Abstand von je 10 m als Hochstamm zu pflanzen.

Pflege: Mahd der Extensivwiesenflächen 4-5mal jährlich mit Mähgutabfuhr bis zum Ende der Entwicklungspflege; danach zweischürige Mahd mit erster Mahd nicht vor dem 15. Juni, zweite Mahd im August. Kein Einsatz von Düngern und Pestiziden. Nach 5 Jahren Überprüfung des Mahdregimes. Für die Obstbäume ist ein baumerhaltender Pflegeschnitt durchzuführen.

8.2 Öffentliche Grünfläche

8.3 Versickerungsfläche

8.4 zu pflanzende Bäume

Vom Standort kann innerhalb eines Baugrundstückes oder einer Grünfläche abgewichen werden, soweit die Funktion der Eingrünung der Erschließungsstraße oder der Eingrünung des Ortsrandes erhalten bleibt.

Pro betroffener angefangener 300 qm Baugrundstück sind mindestens 1 Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zwischen Baumpflanzungen sind mindestens 8 m Abstand einzuhalten.

Die in der Planzeichnung oder den Textfestsetzungen vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung zu pflanzen. Die Gehölze sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Ausfall ist artgleich nachzupflanzen.

Vorhandene Bäume, die erhalten werden, und zeichnerisch dargestellte Bäume können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Es sind nur standortheimische Gehölze sowie Obstbäume zulässig. Die Verwendung fremdländischer Großgehölze, insbesondere Nadelhölzer mit besonderen Wuchsformen, welche das Gesamtbild des Baugebietes nachhaltig beeinflussen, ist nicht zulässig. Geschnittene Hecken (Formhecken), Thujahecken und Bambushecken sind unzulässig.

Die Mindestpflanzgrößen für Bäume und Sträucher im privaten und öffentlichen Bereich betragen:

Bäume 1. Wuchsklasse: H oder STB St.-Umf. 16 - 18

Bäume 2. Wuchsklasse: H oder STB St.-Umf. 14 - 16

Obstbäume: H St.-Umf. 12 - 14

Sträucher: versetzte Sträucher, Mindestqualität von 60 -100 cm für öffentliche Bereiche

8.5 zu erhaltende Bäume

8.6 Stützmauern über einer Höhe von 1,00 m sind zu begrünen.

9 Einfriedungen

9.1 Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung, ansonsten auch Maschendrahtzäune zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 1,15 m über OK Gelände aufweisen. Sockel sind bis zu einer Höhe von max. 5 cm über OK Gelände zulässig.

10 Bemaßung

10.1 16,0 Maßzahl in Metern

B Hinweise

1 Grundstücksgrenze

2 Geplante Grundstücksgrenze

3 bestehende Bebauung

4 495,5 Höhenlinien Bestandsgelände

5 548.63 Geplante Oberkante Fahrbahn in Meter über NN

6 Festgestelltes Überschwemmungsgebiet

7 Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; Garagenzufahrten und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen oder als durchlässige Pflasterflächen auszuführen. Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern.

8 Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht zulässig.

9 Bei Neubauvorhaben sind die Grundstücksentwässerungen grundsätzlich im Trennsystem auszuführen, d. h. Schmutz- und Regenwasser müssen getrennt abgeleitet werden. Gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen ist über eine flächenhafte Versickerung abzuleiten. Die Versickerung ist genehmigungsfrei, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" eingehalten werden.

10 Unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen, Sickerrohre oder-schächte sind nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und eine entsprechende Vorreinigung erfolgt. Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind vor dem Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von bebauten oder befestigten Flächen in einen Vorfluter (Gewässer oder Regen- / Mischwasserkanal) geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung zu treffen: Der gedrosselte Ablauf in den Vorfluter darf 11/s je 100 qm angeschlossener (bebauter oder befestigter) Fläche nicht übersteigen. Die Dimensionierung der Rückhalteräume ist gemäß dem Arbeitsblatt DWAA117 zu ermitteln.

11 Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) wird hingewiesen.

12 Aufgrund des nahen Gewässers ist insbesondere bei Hochwasserereignissen mit einem erheblichen Anstieg des Grundwassers zu rechnen. Kellergeschosse, Kellerlichtschächte und sonstige tiefliegende Bauteile sind in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten.

13 Wenn beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Landsberg am Lech eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

14 Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Topografie kann wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG). Des Weiteren ist durch die örtliche Lage mit Hangwasser zu rechnen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Hangwasser sichern muss. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang- oder Oberflächenwasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffenen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

15 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.

16 Pflanzempfehlungen

17 Pflanzliste für die bachbegleitenden Gehölzen (Ausgleichsfläche A1):

Bäume:
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pendula (Sand-Birke)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix alba (Silber-Weide)

Pflanzliste für die Obstbäume (Ausgleichsfläche A2):

Obstbäume:
Äpfel (Hauxapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Schöner von Wiltshire)
Birne (Gellerts Butterbirne)

Pflanzliste für die Grundstücke:

Bäume:
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus pyraster (Wild-Birne)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Sträucher:
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Obstbäume:
Äpfel (Glockenapfel, Hauxapfel, Jakob Fischer, Prinz Albrecht von Preußen, Schöner von Wiltshire)
Birnen (Großer Katzenkopf, Gellerts Butterbirne, Gute Graue)
Kirsche: Hedelfinger
Zwetschge: Wangenheimer Früh

18 Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

19 Bei der Aufstellung von Wärmepumpen im Freien ist sicherzustellen, dass die durch die Wärmepumpe verursachte Zusatzbelastung am nächstgelegenen Immissionsort in der Nachbarschaft den jeweiligen Immissions-Richtwert der TA Lärm für die

Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (s. Tabelle). Damit soll gewährleistet werden, dass noch Emissionskontingente für weitere Anlagen bestehen und der Immissionsrichtwert nicht bereits durch eine Anlage ausgeschöpft wird. Bei der Prüfung sind ggf. auch Zuschläge für die Tonhaltigkeit und Reflexionen an Fassaden zu berücksichtigen.

	Reine Wohngebiete	Allg. Wohngebiete	Misch-/Dorf-/Urbane Gebiete	Gewerbegebiete
um 6 dB(A) reduzierter Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr)	29 dB(A)	34 dB(A)	39 dB(A)	44 dB(A)

Zur Vermeidung von Lärmkonflikten wird empfohlen, vor dem Kauf der Wärmepumpe von einem unabhängigen Sachverständigen eine detaillierte Prognose der Lärmimmissionen erstellen zu lassen.

Weitergehende Informationen mit Berechnungshilfen gibt es im Internet:

- LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen (Kurzfassung für Luftwärmepumpen, Stand 28.08.2023): https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden-laerm-bei-stationaeren-geraeten-kurzfassung_1698053205.pdf

Schallrechner für Wärmepumpen im Internet (interaktiver Assistent zum LAI-Leitfaden): https://lwpapp.webyte.de/

Kartengrundlage — Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 2016. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme — Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger — München, den 16.10.2024

i.A. Urlbauer

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde — Eching a. Ammersee, den 17.10.2024

Erster Bürgermeister Siegfried Luge

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **23.03.2018** die Aufstellung des Bebauungsplans “Am Hang West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **08.10.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **26.10.2018** (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom **20.11.2018**) wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.12.2018 bis 07.01.2019** öffentlich ausgelegt.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2018 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2018) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.12.2018 bis 14.01.2019** beteiligt.

4. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des mit Beschluss des Gemeinderates am **28.05.2019** geänderten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom **28.05.2019** in der Zeit vom **04.07.2019 bis 05.08.2019** erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

5. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach der Verfahrensumstellung auf der Grundlage des mit Beschluss des Gemeinderates (Überleitung in das Regelverfahren) am **19.03.2024** geänderten und gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom **19.03.2024** in der Zeit vom **22.04.2024 bis 24.05.2024** erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

6. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des mit Beschluss des Gemeinderates am **18.06.2024** geänderten und gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom **18.06.2024** in der Zeit vom **11.07.2024 bis 25.07.2024** (verkürzte Auslegung) erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

7. Die Gemeinde Eching a. Ammersee hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **13.08.2024** den Bebauungsplan in der Fassung vom **13.08.2024** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Eching a. Ammersee, den 17. 10. 2024

Erster Bürgermeister Siegfried Luge

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 18. 10. 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

(Siegel)

Eching a. Ammersee, den 18. 10. 2024

Erster Bürgermeister Siegfried Luge